
Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz



PEFC Schweiz

Mühlebachstrasse 8, CH-8008 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 267 47 77, Fax: +41 (0) 44 267 47 87

E-mail: info@pefc.ch, Web: www.pefc.ch

Copyright-Vermerk

© PEFC Schweiz 2012

Dieses Dokument von PEFC Schweiz ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Schweiz darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz

Titel des Dokuments: VL 001

Verabschiedet von: Lenkungsgrremium **Datum:** 17.12.2012

Veröffentlicht am: 17.12.2012

Inkrafttreten am: 17.12.2012

Inhaltsverzeichnis	
1. EINFÜHRUNG	4
2. GELTUNGSBEREICH	4
3. VERWEISUNGEN	5
4. BASISELEMENTE DES ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMS	6
4.1. ZERTIFIZIERUNGSKRITERIEN	6
4.1.1. Grundlagen der Zertifizierungskriterien	6
4.1.2. Entwicklung der Zertifizierungskriterien	6
4.2. ANWENDUNGSEBENEN	6
4.2.1. Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe	6
4.2.2. Zertifizierung auf Ebene eines Einzelbetriebs	6
4.3. ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN UND AUDITOREN	6
5. AUFBAU-UNDABLAUFORGANISATION, ZERTIFIZIERUNGSPROZESS IM ÜBERBLICK	7
6. ZERTIFIZIERUNGSPROZESS	7
6.1. ANTRAGSTELLUNG	7
6.2. VORAUDIT	8
6.3. ZERTIFIZIERUNGSAUDIT	8
6.3.1. System-und Dokumentenprüfung	8
6.3.2. Plausibilitätsprüfung	8
6.3.3. Vor-Ort-Audit	9
6.3.3.1. Grundlagen	9
6.3.3.2. Durchführung	9
6.3.4. Bewertung	11
6.3.5. Anpassungs-und Korrekturmaßnahmen	11
6.4. ZERTIFIKATVERGABE, GÜLTIGKEIT UND ENTZUG	11
6.5. WIEDERHOLUNGSPRÜFUNGEN (RE-ZERTIFIZIERUNG)	11
7. BEILEGUNG VONSTREITIGKEITEN	12
7.1. EINGABE VON BESCHWERDEN	12
7.2. SCHIEDSVERFAHREN	12

1. Einführung

Das schweizerische PEFC System („Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes“) zur Zertifizierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung basiert auf den Vorgaben der „PEFC International Standards“, die von der Generalversammlung des PEFC verabschiedet wurden in der jeweils gültigen Fassung.

PEFC Schweiz ist Mitglied im PEFC-Council und hat sich zur kontinuierlichen Verbesserung des eigenen, nationalen Systems verpflichtet. Hierzu gehört die Revision der Systemgrundlagen im Turnus von fünf Jahren.

Um die Lesbarkeit der Dokumente zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

Das vorliegende Basisdokument beschreibt die Anforderungen des im Rahmen des PEFC-Prozesses entwickelten Zertifizierungssystems für nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Schweiz.

Das Zertifizierungssystem verfolgt folgende Ziele:

- a) Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.
- b) Verbesserung des Images der Forstwirtschaft und ihrer Marktpartner.
- c) Unterstützung des Marketings für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

Das System zur Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung soll Verbrauchern Gewähr dafür bieten, dass Produkte mit dem PEFC-Logo aus Forstbetrieben mit einer nachhaltigen und besonders umwelt- und sozialverträglichen Waldbewirtschaftung stammen.

2. Geltungsbereich

Dieses Basisdokument gilt für die Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung und beschreibt die Grundregeln des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz.

Das gesamte System ist beschrieben durch dieses Basisdokument, zuzüglich der im Abschnitt 3 „Verweisungen“ aufgeführten Dokumente.

Für die Zertifizierung der Produktkette („Chain-of-Custody“) bedient sich PEFC Schweiz der Regeln des internationalen Standards PEFC ST 2002:2010. Die unveränderte Übersetzung ist als Normatives Dokument Bestandteil des schweizerischen Systems.

Ebenfalls unverändert wurde die „Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos“ (PEFC ST 2001:2008 v2) Bestandteil des schweizerischen Systems, die Rechte und Pflichten für die einzelnen Logonutzer in Hinblick auf die Zeichenverwendung festgelegt.

3. Verweisungen

Grundlage für die Erteilung von PEFC-Zertifikaten für nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Schweiz sind die Normativen Dokumente von PEFC Schweiz. Diese basieren auf den PEFC International Standards¹:

PEFC ST 1001:2010: Regeln für die Standardsetzung
 PEFC ST 1002:2010: Gruppenzertifizierung Wald
 PEFC ST 1003:2010: Nachhaltige Waldbewirtschaftung
 PEFC ST 2001:2008 v2: Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos
 PEFC ST 2002:2010: Internationaler Chain-of-Custody-Standard
 PEFC ST 2003:2012: Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Chain-of-Custody
 Annex 1: Begriffe und Definitionen
 Annex 6: Verfahren der Zertifizierung und Akkreditierung
 Annex 7: Anerkennung nationaler Systeme und deren Revision

Neben diesen gelten für PEFC Schweiz weitere systemrelevante Dokumente. Es wird unterschieden zwischen normativen Dokumenten (ND), die unmittelbar als Zertifizierungsgrundlagen und verbindlichen Leitfäden (VL), die die Funktionsweise des gesamten Systems bzw. einzelner Verfahren regeln. Sonstige Dokumente (SD) dienen der ergänzenden Erläuterung. Folgende Dokumente sind hier zu nennen:

Status	Nr.	Titel
Normative Dokumente		
ND	001	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe
ND	002	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene eines Betriebes
ND	003	Standards für die Waldbewirtschaftung
ND	004	Anforderungen an die Chain of Custody
ND	005	Logo Richtlinie
Verbindliche Leitfäden		
VL	001	Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz
VL	002-1	Anforderungen an die Zertifizierungsstellen - Waldzertifizierung Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis
VL	002-2	von Holzprodukten (Chain-of-Custody)
VL	003	Schlichtungsverfahren
VL	004	Verfahren der Standardrevision
Sonstige Dokumente		
SD	001	Begriffe und Definitionen
SD	002	Gebührenordnung
SD	003	Statuten

¹ <http://www.pefc.org/standards/technical-documentation/pefc-international-standards-2010>

4. Basiselemente des Zertifizierungssystems

4.1. Zertifizierungsstandards

4.1.1. Grundlagen der Zertifizierungsstandards

Die Kriterien des Systems basieren auf den sechs Helsinki-Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung, den pan-europäischen Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung und den pan-europäischen Empfehlungen für die operationale Ebene für nachhaltige Waldbewirtschaftung und erfüllen die von PEFC International definierten Vorgaben an Standards für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Auf dieser Grundlage wurden unter Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse in der Schweiz konkrete Zertifizierungsstandards festgelegt. Diese umfassen alle Funktionen des Waldes (ökonomische, ökologische und soziale).

4.1.2. Entwicklung der Zertifizierungsstandards

Die Zertifizierungsstandards wurden gemäß der Vorgaben des verbindlichen Leitfadens VL 004 „Verfahren der Standardrevision“ unter Einbeziehung aller betroffenen Interessengruppen entwickelt. Sie werden regelmäßig durch PEFC Schweiz auf Ergänzungs- bzw.-Veränderungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst. Diese regelmäßige Überprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses der kontinuierlichen Verbesserung im PEFC.

4.2. Anwendungsebenen

Als Grundsätze für die Festlegung der Zertifizierungseinheiten (= zu begutachtenden Gebiets-einheiten) gelten Nichtdiskriminierung, Freiwilligkeit und Kosteneffizienz. PEFC unterscheidet zwei verschiedene Ebenen.

4.2.1. Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe

Vertreter einzelner Waldbesitzarten bzw. einzelner Waldbesitzer können eine Gruppenzertifizierung beantragen. Die Antragsteller und die Teilnehmer müssen eindeutig festgehalten werden. Die Einhaltung der Systemanforderungen wird von allen an der Gruppenzertifizierung beteiligten Waldbesitzern gefordert.

4.2.3. Zertifizierung auf Ebene eines Einzelbetriebs

Einzelne Waldbesitzer können eine einzelbetriebliche Zertifizierung beantragen, wenn sie es wünschen.

4.3. Zertifizierungsstellen und Auditoren

Durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen erfolgt mit Hilfe von ihnen eingesetzter Auditoren die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von PEFC Schweiz. Die Zertifizierungsstellen müssen zum einen eine nach internationalen Regelungen anerkannte Akkreditie-

rung für das Zertifizierungssystem PEFC Schweiz aufweisen, zum anderen durch PEFC Schweiz anerkannt werden.

Die durch die Zertifizierung eingesetzten Auditoren müssen persönlich und fachlich ausreichen qualifiziert sein, um die Audits durchführen zu können.

Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren werden in einem eigenen Dokument genauer beschrieben (VL 002 Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren).

5. Aufbau-und Ablauforganisation, Zertifizierungsprozess im Überblick

Entscheidungsgremium von PEFC Schweiz ist das PEFC Lenkungsgremium. Die Systemverwaltung erfolgt durch das PEFC Sekretariat. Die unabhängige Kontrolle der Einhaltung der Systemregeln erfolgt durch eine nach SN EN 45011 akkreditierte Zertifizierungsstelle.

Die Anforderungen an die Zertifizierungsabläufe von PEFC basieren auf der SN EN-Norm 45011.

6. Zertifizierungsprozess

Folgende Schritte können wesentliche Bestandteile des Zertifizierungsprozesses bilden:

1. Antragstellung
2. Voraudit
3. Zertifizierungsaudit
 - a. System-und Dokumentenprüfung
 - b. Plausibilitätsprüfung
 - c. Vor-Ort-Audit
 - d. Bewertung
4. Zertifikatvergabe, Gültigkeit und Entzug

Je nach Anwendungsebene können die einzelnen Schritte unterschiedliche Gewichtung erfahren.

6.1. Antragstellung

Die Antragstellung auf die Durchführung der Zertifizierung wird durch den Antragsteller (in Abhängigkeit der Anwendungsebene) bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle vorgenommen. Diese erfolgt formlos, unter Beilegung der für die jeweilige Anwendungsebene erforderlichen Dokumente.

6.2. Voraudit

Auf freiwilliger Basis kann vor der eigentlichen Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle ein Voraudit durchgeführt werden. Ziel dieses Voraudits ist es sicherzustellen, dass bei der Antragstellung alle Zertifizierungsanforderungen berücksichtigt werden. Die Durchführung eines Voraudits dient im Wesentlichen zur Vermeidung einer durch formale Mängel bedingten Zeitverzögerung.

6.3. Zertifizierungsaudit

6.3.1. System-und Dokumentenprüfung

Dokumente und Verfahren, die durch die Antragsteller zu erarbeiten und umzusetzen sind, dienen als Zertifizierungsgrundlage und werden durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben von PEFC geprüft.

Die Begutachtung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- die formale Vollständigkeit der Dokumente sowie die systemkonforme Durchführung des Verfahrens in der zu begutachtenden Gebietseinheit,
- die inhaltliche Beurteilung der Waldbewirtschaftung im Hinblick auf die PEFC-Vorgaben
- die Festlegung, Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren zur Systemstabilität
- Einbeziehung relevanter Informationen von externen Interessengruppen, soweit sinnvoll und angemessen

Über das Ergebnis der Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle erstellt diese einen Bericht und legt ihn den Antragstellern vor.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

6.3.2. Plausibilitätsprüfung

Die in der Dokumentation beschriebenen Sachverhalte können durch die Zertifizierungsstelle einer Plausibilitätsprüfung auf der jeweiligen Anwendungsebene (vor Ort / im Office) unterzogen werden.

6.3.3. Vor-Ort-Audit

6.3.3.1. Grundlagen

Die Vor-Ort-Audits sind bei einer PEFC-Zertifizierung ein Instrument zur Kontrolle der Wirtschaftsweise der Waldbesitzer, die ihre Teilnahme an dem Zertifizierungssystem beantragt bzw. erklärt haben. Die Überprüfung erfolgt durch die Auditoren einer akkreditierten Zertifizierungsstelle.

Im Rahmen der Vor-Ort-Audits werden

- die Einhaltung der PEFC-Standards und
- die Umsetzung der Verfahren zur Systemstabilität

in den teilnehmenden Betrieben bzw. Organisationseinheiten überprüft.

Je nach Anwendungsebene (Region, Gruppe, Einzelbetrieb) werden geeignete Verfahren der Stichprobenerhebung angewendet. Die Kriterien für die Stichprobenerhebung orientieren sich an den Vorgaben des IAF Guide 62.

6.3.3.2. Durchführung

a) Ablauf

Die Zertifizierungsstelle stimmt mit der zu auditierenden Gebietseinheit Zeitpunkt und Ablauf des Audits ab (Auditplan).

Erstmals werden die Vor-Ort-Audits im Rahmen des Zertifizierungsaudits durchgeführt. Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden die Vor-Ort-Audits als Überwachungsaudit im jährlichen Turnus durchgeführt. Hierbei sind gegebenenfalls Kriterien für die Festlegung des Umfangs zu berücksichtigen.

Anhand seiner Checkliste, die sämtliche Standards umfasst, überprüft der Auditor die Einhaltung der Standards im Forstbetrieb sowie die Umsetzung der Verfahren zur Systemstabilität.

b) Teilnehmer

Der Waldbesitzer entscheidet, ob interessierte Personen teilnehmen dürfen. Zugang zu vertraulichen Informationen ist ausschließlich dem Auditor zu gewähren. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, sind beim Audit ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

c) Haupt-und Nebenabweichungen, Verbesserungspotenzial

Werden im Rahmen des Vor-Ort-Audits Abweichungen von den Standards festgestellt, werden diese im Auditprotokoll dokumentiert, das vom Waldbesitzer oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist. Es wird hierbei zwischen schwerwiegenden und geringen Abweichungen (Haupt- und Nebenabweichungen) unterschieden.

Eine Hauptabweichung liegt vor, wenn

- gegen einen Standard über einen langen Zeitraum, regelmäßig oder systematisch verstoßen wurde.
- eine bedeutende Fläche betroffen ist.
- die Auswirkungen nicht reversibel sind.
- die Abweichungen dem Waldbesitzer bzw. Betriebsleiter bekannt sind und keine zeitnahen oder angemessenen Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden.
- der Verstoß vorsätzlich oder mit Wissen des Waldbesitzers bzw. des Betriebsleiters stattgefunden hat.

Ein Nebenabweichung liegt vor, wenn

- von einem Standard kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht-systematisch abgewichen wurde.
- nur geringfügig vom Standard abgewichen wurde.

Verbesserungspotenzial liegt vor, wenn von einem Standard zwar nicht abgewichen wurde, seine Einhaltung jedoch (weiter) optimiert hätte werden können.

d) Sanktionen

Vom Vorliegen eines Verbesserungspotenzials wird der Antragsteller bzw. der Waldbesitzer lediglich informiert. Weitere Folgen hat diese Aufklärung nicht.

Bei Nebenabweichungen ist der Antragsteller bzw. Waldbesitzer verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen bzw. zu veranlassen, die ggf. Abhilfe schaffen und / oder eine Fortsetzung bzw. Wiederholung ausschließen.

Hauptabweichungen müssen innerhalb einer bestimmten Frist korrigiert werden oder führen zur Einleitung des Entzugsverfahrens.

Der Auditor entscheidet,

- ob ein Re-Audit erforderlich ist und über dessen Zeitpunkt
- über die einzuhaltenden Fristen
- über die Empfehlung zu Aussetzung oder Entzug der Urkunde.

Stellen systematische Abweichungen die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems in Frage, sind mit Antragsteller Korrekturmaßnahmen für die gesamte Gebietseinheit zu vereinbaren. Der Antragsteller informiert die Zertifizierungsstelle über die fristgemäße Erledigung der vereinbarten Maßnahmen.

e) Berichtserstellung

Nach Abschluss der jährlichen Vor-Ort-Audits erstellt die Zertifizierungsstelle einen Auditbericht und informiert den Antragsteller über das Ergebnis. In dem Bericht ist anzugeben, wie viel Prozent der zertifizierten Fläche begutachtet wurden.

Das PEFC-Sekretariat wird über Einzelheiten der Überprüfung informiert und erhält eine Kopie des Ergebnisberichtes der Überprüfung zur Information und zur auszugsweisen Veröffentlichung im Internet (Zusammenfassung des Auditberichtes).

6.3.4. Bewertung

Die positive Beurteilung der Begutachtung durch die Zertifizierungsstelle zieht die Zertifikatsverleihung an den Antragsteller nach sich. Im Falle einer negativen Begutachtung können das Verfahren entweder eingestellt werden oder zu den von der Zertifizierungsstelle festgestellten Abweichungen von den Antragstellern Korrekturmaßnahmen erarbeitet werden.

6.3.5. Anpassungs-und Korrekturmaßnahmen

Stellt die Zertifizierungsstelle Abweichungen von den PEFC-Anforderungen fest, die Korrekturmaßnahmen nach sich ziehen, so sind diese innerhalb einer zeitlich definierten Periode, die durch die Zertifizierungsstelle festgesetzt wird, durch den Antragsteller umzusetzen.

6.4. Zertifikatvergabe, Gültigkeit und Entzug

Nach positiver Beurteilung durch die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller ein Zertifikat, das neben dem Logo der Zertifizierungsstelle auch das Logo der Akkreditierungsstelle trägt.

Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt fünf Jahre. Die Laufzeit beginnt mit der positiven Bescheinigung der Konformität durch die Zertifizierungsstelle.

Der Zertifikatsinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, seine Teilnahme am PEFC-Verfahren bei der Zertifizierungsstelle zu kündigen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die PEFC-Vorgaben kann das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle entzogen werden.

PEFC Schweiz haftet nicht für Schäden, die den teilnehmenden Waldbesitzern aus einem Versagen der Anerkennung durch PEFC International oder aus dem Entzug der Teilnahmeurkunde entstehen.

6.5. Wiederholungsprüfungen (Re-Zertifizierung)

Die Zertifizierungsstelle führt alle fünf Jahre Wiederholungsprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Antragsteller weiterhin die Anforderungen der Zertifizierung erfüllt.

Die Anforderungen für die Wiederholungsprüfung (Begutachtung) stimmen grundsätzlich mit denen für die Erstüberprüfung überein, wobei die aktuell gültigen Anforderungen zu befolgen sind.

7. Beilegung von Streitigkeiten

7.1. Eingabe von Beschwerden

Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Anforderungen dieser Systembeschreibung bzw. der mit geltenden Unterlagen durch teilnehmende Waldbesitzer, können Dritte eine Überprüfung des Sachverhaltes beantragen.

Dies kann zum Entzug von Zertifikaten und Teilnahmeurkunden führen.

7.2. Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren wird bei Bedarf eingerichtet. Ist ein Zertifikatsnutzer oder ein teilnehmender Waldbesitzer mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden, wird satzungsgemäß eine Schlichtungsstelle vom PEFC Lenkungsgremium eingesetzt. Das Verfahren ist in einem eigenen Dokument geregelt (VL 003 Schlichtungsverfahren).